

ANWALTSGERICHT BERLIN

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

GESCHÄFTSNUMMER:

2 AnwG 6/17

(141 EV 418/16 (131) - GStA Berlin)

Rechtskräftig
seit dem 30. Jan. 2018
Berlin, den 2. Feb. 2018
Anwaltsgericht Berlin
- Geschäftsstelle –
Herrnsdorf

URTEIL

Im Namen des Volkes!

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren
Gegen den

Rechtsanwältin
geboren am Berlin,
kanzleiansässig:

hat die 2. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 25. Oktober 2017, an der Teilgenommen haben:

als Vorsitzende
als Beisitzer

Rechtsanwältin Ruhl
Rechtsanwalt Dahlmann-Resing
Rechtsanwältin Dr. von der Heydt

als Vertreter der
Generalstaatsanwaltschaft Berlin
als Protokollführer

Oberstaatsanwalt Kelpin
Rechtsanwalt Stief

für Recht erkannt:

Gegen die Rechtsanwältin wird wegen schuldhafter Verletzung ihrer Pflicht, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, insbesondere dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin unverzüglich anzuzeigen, dass sie ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen ist, und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstands Auskunft zu geben, die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises und einer Geldbuße in Höhe von 1.000,00 Euro verhängt.

Die Rechtsanwältin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 43, 56 Abs. I und Abs. III 1 Nr. 3, 113, 114 Abs. I Nr. 2 und 3, Abs. II, 197 BRAO.

Gründe:

I.

Die am _____ geborene Rechtsanwältin legte am _____ die Zweite Juristische Staatsprüfung ab und ist seit 2003 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, _____ mit Wirkung _____ bei der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Die Rechtsanwältin ist berufsrechtlich bislang noch nicht in Erscheinung getreten.

II.

Zur Hauptverhandlung ist die Rechtsanwältin nicht erschienen.

Die Kammer hat auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft in Abwesenheit der Rechtsanwältin zu verhandeln beschlossen, denn die Rechtsanwältin wurde über diese Möglichkeit in der am 06.07.2017 zugestellten Terminsladung belehrt und es waren keine Gründe für eine Terminsverlegung ersichtlich.

Die Hauptverhandlung führte zu folgenden Feststellungen:

1.

Die Rechtsanwältin hat ~~vom~~ _____ eine angestellte Tätigkeit als Leiterin der Abteilung Verträge im _____ mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden _____ ausgeübt.

Diese Tätigkeit hat die Rechtsanwältin dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin nicht angezeigt und damit bewusst eine Überprüfung der Vereinbarkeit der Nebentätigkeit mit dem Rechtsanwaltsberuf gemäß § 14 Abs. II Nr. 8 BRAO verhindert.

2.

Die Rechtsanwältin hat im Zuge des von der Rechtsanwaltskammer nach Kenntnisnahme des Anstellungsvertrages zu oben 1. eingeleiteten Rügeverfahrens auf das Gehörsschreiben der Rechtsanwaltskammer vom 11.02.2016 nicht reagiert.

3.

Die Rechtsanwältin hat vom 01.11.2015 bis jedenfalls zum 31.03.2017 eine Tätigkeit beim ausgeübt, die in ihren Anstellungsbedingungen mit denen aus dem Arbeitsvertrag von oben 1. vergleichbar waren. Bei einem monatlichen Bruttogehalt betrug die Wochenarbeitszeit 37,5 Stunden.

Diese Tätigkeit zeigte die Rechtsanwältin erst mit Schriftsatz vom 03.08.2016 gegenüber der Rechtsanwaltskammer an, ohne den Arbeitsvertrag selbst vorzulegen. Der Arbeitsvertrag wurde von der Rechtsanwältin mit Schriftsatz vom 29.09.2016 eingereicht.

Diesem Arbeitsvertrag ist wiederum zu entnehmen, dass die Rechtsanwältin jedenfalls zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einer (der Rechtsanwaltskammer Berlin nicht angezeigten und auch sonst nicht bekannten) weiteren Nebentätigkeit als Beraterin eines Abgeordneten nachging.

Die Rechtsanwältin ist in der Folge den Aufforderungen der Rechtsanwaltskammer zur Hereinreichung weiterer Unterlagen zur Überprüfung der Vereinbarkeit der Tätigkeit mit dem Anwaltsberuf (§ 14 II Nr. 8 BRAO) nur schleppend nachgekommen. Die von der Rechtsanwältin beigebrachte Freistellungserklärung -stammte erst vom 25.11.2016.

Die Rechtsanwältin war sich auch hier des Pflichtenverstößes mit Blick auf die Überprüfung der Vereinbarkeit der Nebentätigkeit mit dem Rechtsanwaltsberuf gemäß § 14 Abs. II Nr. 8 BRAO bewusst.

4.

Die Feststellungen beruhen auf die in der Hauptverhandlung durch Verlesung und Inaugenschein eingeführten Urkunden.

Die Rechtsanwältin hat mit Schriftsatz vom 29.07.2016 zu ihrer Verteidigung hinsichtlich der Tat zu 1. ausgeführt, dass sie eine Anzeige gegenüber dem Versorgungswerk für ausreichend gehalten habe.

Dies hat die Kammer als widerlegt angesehen.

Dass im vorliegenden Fall die Rechtsanwältin genaue Kenntnis von der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Voraussetzungen des § 14 Abs. II Nr. 8 BRAO hatte, ergibt sich bereits daraus, dass die Rechtsanwältin bereits im Zuge des Zulassungsverfahrens

bei der Rechtsanwaltskammer Köln im Jahre 2002 eine entsprechend ausführliche Darlegung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Köln durchgeführt hatte.

In der in der Hauptverhandlung eingeführten Personalakte der Rechtsanwältin führt das Schreiben der _____ vom 12.09.2002 die Zustimmungsmodalitäten zur anwaltlichen Berufsausübung neben der arbeitsvertraglichen Angestelltentätigkeit aus. Das Schreiben wurde von der Rechtsanwältin zusammen mit dem Arbeitsvertrag selbst bei der Rechtsanwaltskammer Köln eingereicht.

Darüber hinaus erfolgten die Ausführungen der Rechtsanwältin im Schriftsatz vom 29.07.2016 zu einem Zeitpunkt, als die Rechtsanwältin bereits die bis dahin noch nicht angezeigte Tätigkeit beim _____ (oben zu 3.) ausübte.

III.

Die Rechtsanwältin hat sich damit zweier vorsätzlich begangener Verstöße gegen § 56 Abs. III S. 1 Nr. 1 BRAO und eines Verstoßes gegen § 56 Abs. I BRAO schuldig gemacht.

Bei der Sanktionsbemessung war zugunsten der Rechtsanwältin insbesondere zu berücksichtigen, dass sie berufsrechtlich nicht vorbelastet ist.

Gegen die Rechtsanwältin sprach hingegen die besonders langandauernde und hartnäckige Begehungsweise hinsichtlich der Verstöße gegen § 56 Abs. III S. 1 Nr. 1 BRAO.

Die Kammer hat nach alledem unter Würdigung aller relevanten Umstände auf eine einheitliche anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises in Verbindung mit einer Geldbuße in Höhe von 1.000,00 Euro erkannt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 BRAO.

Ruhl

Dahlmann-Resing

Dr. von der Heydt



Beglaubigt
Berlin, den 06.12.2017


Die Vorsitzende